



Satzung des Bürgerschützenvereins Bad Lippspringe

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufbau des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben der Vorstände
- § 8 Wahl und Amtszeit der Vorstände
- § 9 Mitgliederversammlung/Generalversammlung
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 2. Februar 1907 gegründete Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein Bad Lippspringe e.V.“. Er ist eine Fortsetzung der im Jahre 1703 erstmals erwähnten, aber erst 1737 amtlich bestätigten Schützenbruderschaft, die sich 1885 auflöste. Durch den Ausbruch des 2. Weltkrieges kam das Vereinsleben von 1939 bis 1947 zum Erliegen. In der ersten Mitgliederversammlung nach dem Krieg, im Dezember 1947, wurde der Name „Heimatschutzverein Bad Lippspringe“ gewählt und auf Grund der Zeitumstände im Februar 1949 in „St. Sebastian Bruderschaft Bad Lippspringe“ umbenannt. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. März 1955 wird er wieder „Bürgerschützenverein Bad Lippspringe e. V.“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lippspringe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr. 416 eingetragen.



§ 2 Zweck des Vereins

1. altes überliefertes heimisches Brauchtum fördern, pflegen und bewahren.
2. die Kameradschaft im Verein, sowie die Eintracht der Bürgerschaft zu festigen und zu vertiefen.
3. die Pflege von Geselligkeit und Durchführung von Schützenfesten.
4. die Förderung und Pflege des Schießsports.
5. die Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen.

§ 3 Aufbau des Vereins

Der Bürgerschützenverein ist aufgeteilt in drei Kompanien, die zusammen das Bataillon bilden: Arminius-Kompanie, Klumpsack-Kompanie und West-Kompanie.

Jede Kompanie hat einen eigenen Vorstand mit Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant, drei Fahnenoffizieren, Hauptfeldwebel, Oberfeldwebel, Feldwebel und Unteroffiziere. Sie werden aus der Kompanie heraus, insbesondere auf Vorschlag des engeren Kompanievorstandes, mit einfacher Mehrheit in der Kompaniejahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beschlüsse der Kompanievorstände haben verwaltungsinterne Ziele. Sie gelten nur innerhalb der Kompanie und dienen im Wesentlichen nur dem Zusammenhalt und der Förderung der Kompanie. Die Kompanien haben keine eigene Satzung. Sie unterliegen grundsätzlich den Beschlüssen des engeren



Bataillonsvorstandes.

Die Mitglieder des Bataillonsvorstandes werden von den Mitgliedern des BSV in der Bataillons-Generalversammlung gewählt.

Veränderungen der Kompanie-Vorstände sind dem geschäftsführenden Bataillon-Vorstand sofort anzuzeigen. Mitglieder des Bataillon-Vorstandes gehören automatisch dem erweiterten Vorstand ihrer jeweiligen Kompanie an. Der Oberst und sein Stellvertreter haben die Berechtigung, an allen Kompanievorstandssitzungen und Kompanie-Versammlungen teilzunehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle unbescholtene Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die bei ihrem Eintritt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Männer im Alter über 60 Jahre können nur bei rückwirkender Zahlung von zehn vollen Jahresbeiträgen aufgenommen werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich bei der Kompanie, dessen Zugehörigkeit der Antragsteller wünscht, vorzulegen bzw. vorzutragen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des engeren Kompanie-Vorstandes. (Hauptmann, Oberleutnant, Kassierer und Schriftführer)
5. Von der Ablehnung seines Antrages wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt.
6. Mit der Aufnahme in den Verein geht der Angenommene die Verpflichtung ein, sich innerhalb eines Jahres eine



Uniform anzuschaffen, den Beitrag sofort zu entrichten und für den Jahresbeitrag sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Nichtzahlung des Beitrages bis acht Tage vor der Kompaniejahresversammlung, durch Ausschluss, Austritt und Kündigung.

8. Über einen Ausschluss entscheidet der engere Bataillonsvorstand nach kompanieinternen Beratungen auf Vorschlag des zuständigen Hauptmanns. Gründe für einen Ausschluss sind unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten.

9. Der Ausgeschlossene wird über die Gründe schriftlich benachrichtigt.

10. Die Einspruchsfrist gegen den Ausschluss beträgt vier Wochen.

11. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dann endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und jede Änderung bestimmt die Generalversammlung. Der Beitrag wird bis zum 31.01. eines jeden Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben. Mitglieder, die sich nicht diesem Verfahren unterzogen haben, müssen bis zu diesem Termin ihren Beitrag gezahlt haben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- A. dem geschäftsführenden Vorstand, nach § 26 BGB
- B. dem engeren Vorstand



- C. dem erweiterten Vorstand
- D. dem Gesamtvorstand

zu A: dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. der Oberst als Vereinsvorsitzender
- 2. der Oberstleutnant als sein Stellvertreter
- 3. der Schriftführer
- 4. der Kassierer

zu B: dem engeren Vorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand und die Hauptleute der Kompanien.

zu C: dem erweiterten Vorstand gehören an:

der engere Vorstand und der Zeremonienmeister, Hofmeister, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, die Platzoffiziere, die Hofoffiziere, die Bataillon-Fähnriche, Bataillon-Offiziere z.b.V., Adjutant des Oberst und der Schießoffizier.

zu D: dem Gesamtvorstand gehören an:

der erweiterte Vorstand und alle Offiziere, Ehrenoffiziere des Bataillon und der Kompanien, Feldwebel und Unteroffiziere, der amtierende Schützenkönig, die amtierenden Prinzen, der Prinzgemahl und die vier Hofherren. Auf Vorschlag des engeren Vorstandes können in der Generalversammlung weitere Offiziere zu den oben Aufgeführten gewählt werden. Die Besetzung des Vorstandspostens unter C und D ist nicht zwingend vorgeschrieben. Einladungen zu den Vorstandssitzungen A – C erfolgen telefonisch oder schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn; zu D schriftlich oder durch Mitteilung in der Tagespresse.

§ 7 Aufgaben der Vorstände

Der Vorstand hat die Pflicht, nach besten Kräften für das Wohl und den Bestand des Vereins zu wirken und ist



verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in finanziellen, baulichen und allen geschäftlichen Belangen. Ihre Mitglieder sind beim Amtsgericht eingetragen.

Der Oberst repräsentiert den Verein nach außen, allein oder mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des engeren Vorstandes. Der Oberstleutnant vertritt den Oberst während seiner Abwesenheit.

Der Schriftführer betreut den gesamten Bereich Schriftverkehr wie Protokolle, Jahresbericht, Einladungen, Werbungen, Vermietungen, Kapellen, etc.

Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Kasse. Er ist allein unterschriftsberechtigt im Geldverkehr. Ausgaben erfolgen jedoch nur mit Zustimmung des Obersts. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand übernimmt der Oberst sofort die Kassengeschäfte bis zur Wahl eines neuen Kassierers.

2. Der engere Vorstand berät und beschließt alle anstehenden vereinsinternen wichtigen Entscheidungen bis 50.000 Euro.

3. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt Maßnahmen, die im Wesentlichen mit dem Vereinsleben und Veranstaltungen des Vereins zu tun haben auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Gesamtvorstand wird über die von den vorstehenden Vorständen beschlossenen Maßnahmen informiert zur Weitergabe an die Mitglieder der einzelnen Kompanien. Er ist außerdem für die Organisation und Durchführung von



Schützenveranstaltungen verantwortlich. Bei Maßnahmen über 50.000,-- Euro ist er zustimmungspflichtig.

5. Den Vorsitz in allen vorstehenden Vorstandssitzungen hat der Oberst. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Der Oberst oder dessen Stellvertreter bestimmen die Anzahl und den Zeitpunkt der Bataillon-Vorstandssitzungen; oder berufen diese auf Antrag eines Hauptmanns ein.

6. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung vorzulesen und vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8 Wahl und Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wahl der Bataillon-Vorstandsmitglieder erfolgt in der Generalversammlung. Kompanie-Vorstände werden in den Jahreshauptversammlungen der Kompanien gewählt. Jede Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen Stimmen, per Stimmzettel oder Akklamation. Bei Stimmengleichheit ist die Wiederholung des Wahlvorganges erforderlich bis zur Entscheidung. Ein Antrag auf eine Wahl per Stimmzettel, muss von 25 Prozent der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit vor Ablauf seiner Amtszeit aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Wechsel des Wohnsitzes, Vertrauensmangel etc. zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich beim Oberst für den Bataillon-Bereich bzw. beim Hauptmann für den Kompanie-Bereich anzuzeigen. Das verwaiste Amt wird in der folgenden Jahreshaupt- oder Generalversammlung neu besetzt.



Besonders verdienstvolle Vorstandsmitglieder können nach mindestens zwölfjähriger Vorstandszugehörigkeit, soweit sie unter 55 Jahre alt sind, zu Offizieren der Reserve ernannt werden, und über 55 Jahre zu Ehrenoffizieren. Sie behalten dabei ihren zuletzt inne gehabten Rang.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, entweder durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse. Die Bekanntgabe hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen und zwar mit Angabe der Tagesordnung.

Der Generalversammlung gehen die Jahreshauptversammlungen der Kompanien voraus, in denen unter anderem Anträge an die Bataillon-Generalversammlung beraten werden können. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher über den zuständigen Hauptmann schriftlich beim Oberst eingereicht werden.

Die Tagesordnung einer Generalversammlung muss enthalten:

1. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
(durch Schriftführer und Kassierer)
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen der Kassenprüfer
5. Wahlen zum Bataillon-Vorstand
6. Anträge an die Generalversammlung
7. Verschiedenes

Die Kassenprüfer werden in jeder Generalversammlung neu gewählt. Jede Kompanie stellt



einen Kassenprüfer.

Der Beschlussfassung einer Generalversammlung unterliegen in jedem Falle:

1. Satzungsänderungen
2. Festsetzung von Beiträgen
3. Aufnahme von Bankkrediten die über einen Gesamtbetrag von 50.000 Euro hinausgehen.
4. Der Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz .
5. Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse zu 1., 4. und 5. bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Generalversammlungen können bei wichtigen Gründen vom engeren Vorstand einberufen werden oder wenn mehr als 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beim Oberst unter Angabe der zu beratenden Tagesordnung und der Begründung verlangen. Die a. o. Generalversammlung hat dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Jedes Mitglied in der Generalversammlung ist stimmberechtigt, jedoch nur bei Anwesenheit. Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht ausüben, auch nicht einem anderen übertragen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung einer Generalversammlung ist in jedem Fall gegeben, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung



Bürgerschützenverein Bad Lippspringe e.V.

Vorstehende Satzung, die an die Stelle der bisherigen Satzung vom 10. Juli 1955 tritt, ist in der Generalversammlung am 4. April 2003 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn das Amtsgericht (Vereinsregister) Einwendungen gegen diese Satzung erhebt.

Bad Lippspringe, den

| | |
|--------------------------------|----------------|
| der geschäftsführende Vorstand | Oberst |
| | Oberstleutnant |
| | Schriftführer |
| | Kassierer |
| | |